

Information zur Gestattung eines Schachtbauwerkes

Der öffentliche Straßenraum wird durch das Amt für Straßenbau und Erschließung verwaltet. Die geplanten Schachtbauwerke prüft und genehmigt unser Amt.

Bitte stellen Sie einen **schriftlichen, formlosen Antrag** über den Postweg, per E-Mail oder reichen diesen persönlich bei uns ein:

Amt für Straßenbau und Erschließung
66.13.0 Gestattungen
Adam-Riese-Straße 25
60327 Frankfurt am Main

E-Mail: gestattungen.amt66@stadt-frankfurt.de

Es ist eine Bearbeitungszeit von etwa 6-8 Wochen einzuplanen, da verschiedene Stellen eingebunden werden müssen (Stadtentwässerung, Baubezirk etc.).

Wir benötigen zusätzlich die folgenden Unterlagen in Papierform und digital:

in einfacher Ausfertigung:

- 1) Eigentüternachweis des Grundstücks (z. B. Grundbuchauszug, Erbpachtvertrag);
- 2) Vollmacht, falls der Antrag nicht durch die/den Grundstückseigentümer/in gestellt wird;
- 3) Handelsregisterauszug zu 1) mit Kennzeichnung des/der Unterschriftsberechtigten;
- 4) kurze Beschreibung der geplanten Maßnahme;
- 5) Kopie der Baugenehmigung;
- 6) Berechnungsblatt des genutzten öffentlichen Straßenraums in m³;
- 7) anonymisierte Pläne, die Dritten im Rahmen des Laufscheinverfahrens zur Verfügung gestellt werden können

in dreifacher Ausfertigung mit Grundstücksgrenzen, Straßenbezug und Bemaßung:

- 8) die bauaufsichtlich geprüften und gestempelten Pläne, Lage- sowie Schnittplan, aus denen die Schachtbauwerke deutlich hervorgehen.

Gerne können Sie diese Fläche farblich hervorheben.

Was müssen Sie beachten?

- Trassenerkundungsverfahren
Zur Feststellung der vorhandenen unterirdischen Trassen ist das Trassenerkundungsverfahren (sogenanntes Laufscheinverfahren) durchzuführen. Für den Aufbruch im öffentlichen Straßenraum ist bei der STADT rechtzeitig vor Baubeginn eine Aufbruchgenehmigung einzuholen.

Ausführliche Informationen hierzu sind erhältlich unter:

- www.ase-frankfurt.de / Sondernutzungen, Aufbrüche und Gestattungen / Aufbrüche und Trassen;
- <https://frankfurt.de/service-und-rathaus/verwaltung/aemter-und-institutionen/amt-fuer-strassenbau-und-erschliessung/sondernutzung/trassen-und-aufbrueche>.

Welche Kosten entstehen?

- einmalige Verwaltungsgebühr von 200,00 € bis 400,00 €
- jährliches wiederkehrendes Gestattungsentgelt:

Nutzungsart (Einheit)	Bereich 1	Bereich 2
Schachtbauwerke	In Euro	In Euro
Biereinwurf-Müllaufzugsschächte (m ³)	30,-	20,-
Notausstiegs- und Lüftungsschächte und vergleichbare (m ³)	40,-	40,-

Ob Ihre Liegenschaft im Bereich 1 oder 2 liegt, können Sie der Karte "Räumliche Einteilung zur Berechnung von Gestattungsentgelten" entnehmen.

Hinweis 1: Bei einer Nutzung unter einem Jahr erfolgt keine Anpassung des Jahresentgelts.

Hinweis 2: Gerne können Sie das jährlich wiederkehrende Entgelt per Einmalzahlung abgelden. Zugrunde gelegt wird bei der Berechnung das Entgelt pro Kalenderjahr und ein Abgeltungszeitraum von 60 Jahren mit jeweils gültigem Basiszinssatz*. Bei Interesse nehmen Sie in Ihren Antrag bitte einen entsprechenden Hinweis auf.

*Eine Anpassung des Basiszinssatz kann zum 01.01. sowie 01.07. eines jeden Jahres durch die Bundesbank bekannt gegeben werden (www.bundesbank.de).

Änderungen der Entgelte und Gebühren behalten wir uns vor. Die jeweils gültige Fassung finden Sie unter www.frankfurt.de/service-und-rathaus/verwaltung/frankfurter-stadtrecht.